



6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzungsänderungs-
antrag Nr.: 1

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den § 9 „Landesvorstand“ Abs. 1 der Satzung des AWO Landesverbandes M-V dahingehend zu ändern, dass der Landesvorstand zukünftig aus 3 Stellvertreter/innen besteht.

Demnach soll § 9 Abs. 1 der Satzung des AWO Landesverbandes zukünftig wie folgt lauten:

„1. Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz gewählt.

Er besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- **drei** Stellvertreterinnen/ Stellvertretern und
- mindestens 4, max. 6 Beisitzerinnen/ Beisitzern,

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Landeskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.“

Begründung:

Nach der Kreisgebietsreform 2011 bestehen in Mecklenburg-Vorpommern 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte (Schwerin und Rostock). Zukünftig soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass jeweils das Gebiet von 2 Landkreisen, inklusive der darin liegenden kreisfreien Städte, einem Stellvertreter zugeordnet werden kann. Zudem ergibt sich bei voller Ausschöpfung der Beisitzerzahl unter Berücksichtigung des Stimmrechts des Landesjugendwerkes eine ungerade Stimmenzahl.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme

6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern



**Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

**Satzungsänderungs-
antrag Nr.: 2**

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den § 9 „Landesvorstand“ der Satzung des AWO Landesverbandes M-V e.V. wie folgt zu erweitern:

„11. Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.“

Begründung:

Nach den §§ 27, 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten, etc.) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Demgegenüber ist die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand nur zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.

Eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung zwischen „pauschalem Aufwendersatz“ und „Vergütung“ gibt es nicht. Die Trennlinie ist unscharf. Die Finanzverwaltungen prüfen im Einzelfall und gelangen so zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Ein Verein, der nicht ausdrücklich die „Bezahlung“ des Vorstands regelt und der dennoch „Vergütungen“ an den Vorstand zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft insoweit Gefahr, den Gemeinnützigkeitsstatus zu verlieren.

Die Aufwendungen/Auslagen der Vorstandsmitglieder werden mit einer monatlichen Pauschale abgegolten, weil der Einzelnachweis oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erbracht werden kann (z. B. anteilige Telefon-/E-Mailkosten bei privater Flatrate).

Deshalb soll die Satzung des Landesverbandes um den obigen Passus ergänzt werden. Die Formulierung ist der „Mustersatzung für Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt“ entnommen, die vom Bundesverband erarbeitet worden ist.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Antrag Nr. 1

Die Landeskonzferenz möge beschließen:

Armut muss in den nächsten Jahren ein zentrales Thema des Landesverbandes der AWO Mecklenburg-Vorpommern sein.

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich für die Erarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Berichts zum Thema „Armut in Mecklenburg-Vorpommern“ einzusetzen. Diese Studie soll auf den nach anerkannten Standards erhobenen, vorliegenden Daten basieren und die reale Lebenssituation der in M-V von Armut betroffenen Menschen darstellen.

Der Landesvorstand wird beauftragt, die sozialwissenschaftliche Auswertung des vorhandenen Datenmaterials als aussagekräftige Beschreibung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Armut zu nutzen, um von der Landesregierung wirksame Strategien zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu fordern.

Begründung:

In keinem anderen Bundesland sind mehr Menschen von Armut bedroht als in Mecklenburg-Vorpommern. Besonders Kinder aber auch in zunehmendem Maße ältere Menschen sind betroffen.

Auf Basis des Mikrozensus 2010 wurden aktuelle Armutsgefährdungsquoten für Bund und Länder berechnet. Im Ergebnis sind die Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns im Ländervergleich am stärksten armutsgefährdet. 22,4 Prozent der Landesbevölkerung mussten 2010 mit weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Bundesbevölkerung (Bundesmedian) auskommen. Damit war jede fünfte Person im Land von Armut bedroht oder betroffen. Nach den amtlichen Statistiken zu Sozial- und Armutsindikatoren stellen vor allem Erwerbslosigkeit, Alleinerziehung, die Erziehung von mehr als 2 Kindern und geringe Qualifikation wesentliche Risikofaktoren dar.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Kreisverband Müritz e.V.

Antrag Nr.: 2

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den Bundesverband aufzufordern, den unverzichtbaren Aspekt einer solidarischen und sinnvollen Pflegepolitik in das Positionspapier der AWO aufzunehmen und die Berliner Erklärung des AWO Bundesverbandes „Pflege von morgen braucht eine starke Gemeinschaft“ (2011) um die Inhalte „Prävention“ und „Rehabilitation“ zu ergänzen.

Begründung:

Älter werden bedeutet nicht automatisch pflegebedürftig zu werden. Die Potenziale zur Verringerung von Pflegebedürftigkeit bei älteren Menschen sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Die falsche Programmierung von Gesundheits- und Pflegepolitik braucht eine Neuorientierung. Nur eine Präventions- und Rehabilitationsoffensive kann Pflegebedürftigkeit verhindern oder wenigstens hinausschieben. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf geriatrische Rehabilitation muss endlich Wirklichkeit werden.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Kreisverband Müritz e.V.

Antrag Nr.: 3

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den Bundesverband aufzufordern, das Positionspapier der AWO „Pflege von morgen braucht eine starke Gemeinschaft“ (Dezember 2011) um das Thema „Dementielle Erkrankung“ zu ergänzen. Die Schwerpunktsetzung sollte zu den Aspekten Forschung, Früherkennung, Therapien und Wohnformen erfolgen.

Begründung:

Wenn diese, die Betroffenen und ihre Angehörigen enorm belastende Krankheit nicht zum Massenphänomen werden soll, brauchen wir schnellstens mehr öffentlich verantwortete und finanzierte ursachen- und therapiebezogene Forschung, ebenso gesetzliche Ansprüche in der Früherkennung und Vorsorge.

Erprobte Therapien, Präventionsangebote und Entlastungshilfen müssen endlich zur flächendeckenden Selbstverständlichkeit werden. Dazu sind gesetzliche Verpflichtungen zu schaffen.

Besondere Beachtung sollten dabei neben der gesellschaftlichen Sensibilisierung und Qualifizierung bezüglich Demenz auch der Aufbau und die Begleitung alternativer Wohnformen sowie die Entwicklung und leistungsrechtliche Absicherung Krankheits-spezifischer Therapien finden.

Auch in der Pflege muss, wie in der Behindertenpolitik, der Paradigmenwechsel vollzogen werden: Weg von der Versorgung – hin zur Teilhabe! Bedarfsermittlungen und Leistungen müssen sich am Ziel eines würdigen, selbstbestimmten und auch möglichst selbständigen Lebens orientieren. Deshalb müssen Aktivierung und erhaltung der eigenen Ressourcen dominieren. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs muss auch der zeitliche Pflege- und Betreuungsaufwand für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine angemessene rentenrechtliche Berücksichtigung finden.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

**Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 4

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sich dafür einsetzt, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Finanzierung der Altenpflegeausbildung für Umschüler im dritten Lehrjahr regelt.

Begründung:

Die Ausbildungszahlen für Pflegefachkräfte müssten angesichts steigender Bedarfe unbedingt erhöht werden. Hintergrund dieser Forderung ist, dass die Ausbildungsförderung für examinierte Altenpflege nur noch für zwei Jahre durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird und die Träger das dritte Lehrjahr der Ausbildung selber finanzieren müssen. Dies stellt für die Träger eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, sodass infolgedessen Pflegeeinrichtungen ungern Umschüler einstellen. Die Ausbildungsträger würden kaum das dritte Jahr finanzieren, da dies unattraktiv sei.

Durch die Finanzierung auch des dritten Jahres bei Umschulungen ist in der Vergangenheit in der Altenpflegeausbildung eine deutliche Steigerung erreicht worden.

Bereits heute gibt es in allen Sektoren der Pflege einen Personalbedarf. Aufgrund der demographischen Bedingungen wird der Personalbedarf weiter steigen. Deshalb muss frühzeitig in Ausbildungsinitiativen investiert werden. Die Ausbildung und die Berufsausübung muss dringend attraktiver gestaltet werden. Das erfordert einerseits eine andere gesamtgesellschaftliche Prioritätensetzung, aber auch im Einzelnen Förderung, z. B. durch Erleichterung der Umschulung.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO KV Uecker-Randow e.V.

Antrag Nr.: 5

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Zusammenarbeit mit den AWO Kreisverbänden die Gründung einer zertifizierten Aus- und Weiterbildungseinrichtung in AWO-Trägerschaft prüft und unterstützt.

Begründung:

In allen Themen- und Aktionsfeldern der AWO in Mecklenburg-Vorpommern ändern sich zunehmend rascher die rechtlichen und fachlichen Anforderungen und die Erwartungen der Nutzer. Entgegen anderen Wohlfahrtsverbänden und privaten Anbietern verfügt die AWO in Mecklenburg-Vorpommern über keine eigene Institution, die den vielschichtigen und umfangreichen Fort- und Weiterbildungsbedarf unserer Einrichtungen und Mitarbeiter abdecken kann. Wir sind für unsere besondere AWO-Qualitätssicherung auf Angebote Dritter mit den von Ihnen geprägten Inhalten angewiesen.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Überweisung an den Vorstand



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: **AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 6

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. einen **Schulversuch mit dualorientierter Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern** anregt, bei dem die angehenden Kita-Fachkräfte **erstmalig** eine **Vergütung** erhalten. Dazu bietet der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern an, einen Entwurf für ein „Eckpunktepapier zur Implementierung einer dualorientierten Erzieherinnen-/Erzieherausbildung mit Ausbildungsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern“ zu erarbeiten. Gleichzeitig erklärt sich der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereit, sich aktiv bei der (Weiter-) Entwicklung einer dualorientierten Struktur der Ausbildung mit einzubringen.

Begründung:

Träger von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern erwarten zunehmend **Probleme bei der Besetzung der benötigten Personalstellen** (Mönch-Kalina/Lehm, Traumjob Erzieherin?!, Wismar 2012, noch nicht veröffentlicht). Bereits jetzt verzeichnen die Kita-Träger einen zunehmenden Bedarf an Fachkräften für Kitas. Der Bedarf steigt mit der Umsetzung dringend notwendiger fachlicher Verbesserungen. Folgende Maßnahmen führen zu einem wesentlich höheren Fachkräftebedarf:

- Neubesetzungen vakanter Stellen wegen **altersbedingtem Ausscheiden** aus dem Berufsleben: zum Stichtag am 01.03.2011 waren in MV 56% des Kita-Personals (Deutschland: 40,8%) im Alter von 45 Jahren und älter, davon 34% (Deutschland: 29,1%) 45 bis 55 Jahre alt sowie etwa 22% (Deutschland: 11,7%) 55 Jahre und älter (StatA MV, Statistischer Bericht K433 2011 00, S. 14 f.; Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, S. 23)
- die Verbesserung der **Fachkraft-Kind-Relation** aus fachlicher Sicht (laut Koalitionsvertrag zum Schuljahresbeginn 2013/2014 auf 1:16 und zum Schuljahresbeginn 2015/2016 auf 1:15; weitergehende Forderungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften und Eltern für alle Betreuungsbereiche, also auch Krippe und Hort)
- die konsequente, gesetzeskonforme Herleitung der **Personalschlüssel** aus dem KiföG M-V (nach Berechnungen der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in MV e.V. sind auf Basis des KiföG M-V folgende Mindest-Personalschlüssel erforderlich: Krippe 1,66 = 6 Kinder bei 10 Std. Öffnungszeit; Kindergarten 1,78 = 17 Kinder bei 10 Std. Öffnungszeit; Hort 0,99 = 22 Kinder bei 6 Std. Öffnungszeit)
- die **verbesserte Arbeitsmarktsituation**, die sich auf die Nachfrage an Krippenplätzen auswirken wird (die Zahl der Arbeitslosen ist in MV im März 2012 um

5.500 auf 114.900 gefallen, was der niedrigste Wert in einem März seit 1991 ist, wobei gleichzeitig die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um 7.400 oder 1,5% stieg; Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt in M-V, März 2012, Presseinformation Nr. 024/2012)

- die **Absenkung des Elternbeitrages für einen Krippenplatz** um 100 € pro Kind und Monat zum Schuljahresbeginn 2012/2013, Koalitionsvertrag Punkt 257
- die **Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz** für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ab 1. August 2013.

Die Mittelfristanalyse der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prognose der Kita-Träger, dass zukünftig Probleme bei der Besetzung der benötigten Personalstellen zu erwarten sind.

Gleichzeitig **rücken in MV zu wenige junge Fachkräfte nach**, was sich besonders ungünstig auf die Entwicklung des Fachkräftebestands für den Kita-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern auswirkt (so auch die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Rostock, Telefonische Besprechung mit der Pressestelle am 02.04.2012, vgl. StatA MV, Statistischer Bericht K433 2011 00, S. 14 f.; Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, S. 23).

Daher bedarf es **mittel- und langfristiger Maßnahmen zur Sicherung des zunehmenden Fachkräftebedarfs und zur Abwendung eines drohenden Fachkräftemangels**, z.B. durch eine umfassende Reform der Berufsausbildung. Mit der Novellierung des KiföG M-V in 2010 wurde die Berufsausbildung bereits reformiert durch Verkürzung der Ausbildungszeit von 60 auf 48 Monate. Gegenwärtig plant die Landesregierung, die Ausbildungszeit noch weiter zu kürzen: von 48 auf 36 Monate.

Um den Erzieherberuf noch attraktiver zu gestalten, sollte ein Schulversuch mit **dual-orientierter** Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erprobt und ermöglicht werden. Das dualorientierte Ausbildungssystem hat große Vorteile sowohl für die Kita-Träger als auch für die Azubis. Auf der einen Seite lernen die Träger in der praktischen Ausbildung ihre zukünftigen Mitarbeiter über einen langen Zeitraum kennen. Andererseits bekommen die Azubis eine entsprechende Ausbildungsplatzvergütung und sind nicht von BAföG oder dem Geldbeutel der Eltern abhängig. Ein weiterer Vorteil des dualen Systems ist der intensive Praxisbezug.

Der dualorientierte Ausbildungsgang soll nicht die gesamte ErzieherInnenausbildung übernehmen, sondern **nur zusätzlich** eingeführt werden.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskongferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: **AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 7

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Landesregierung auffordert, Möglichkeiten zur **Implementierung einer dualorientierten Erzieherinnen-/Erzieherausbildung mit Ausbildungsvergütung** zu prüfen und absehbare Schwierigkeiten bei der Umsetzung sowie Vor- und Nachteile gegenüber anderen Ausbildungswegen zu benennen.

Begründung:

Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern erwarten zunehmend **Probleme bei der Besetzung der benötigten Personalstellen** (Mönch-Kalina/Lehm, Traumjob Erzieherin?!, Wismar 2012, noch nicht veröffentlicht). Bereits jetzt verzeichnen die Kita-Träger einen zunehmenden Bedarf an Fachkräften für Kitas. Der Bedarf steigt mit der Umsetzung dringend notwendiger fachlicher Verbesserungen. Folgende Maßnahmen führen zu einem wesentlich höheren Fachkräftebedarf:

- Neubesetzungen vakanter Stellen wegen **altersbedingten Ausscheidens** aus dem Berufsleben: zum Stichtag am 01.03.2011 waren in MV 56% des Kita-Personals (Deutschland: 40,8%) im Alter von 45 Jahren und älter, davon 34% (Deutschland: 29,1%) 45 bis 55 Jahre alt sowie etwa 22% (Deutschland: 11,7%) 55 Jahre und älter (StatA MV, Statistischer Bericht K433 2011 00, S. 14 f.; Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, S. 23)
- die Verbesserung der **Fachkraft-Kind-Relation** aus fachlicher Sicht (laut Koalitionsvertrag zum Schuljahresbeginn 2013/2014 auf 1:16 und zum Schuljahresbeginn 2015/2016 auf 1:15; weitergehende Forderungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften und Eltern für alle Betreuungsbereiche, also auch Krippe und Hort)
- die konsequente, gesetzeskonforme Herleitung der **Personalschlüssel** aus dem KiföG M-V (nach Berechnungen der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in MV e.V. sind auf Basis des KiföG M-V folgende Mindest-Personalschlüssel erforderlich: Krippe 1,66 = 6 Kinder bei 10 Std. Öffnungszeit; Kindergarten 1,78 = 17 Kinder bei 10 Std. Öffnungszeit; Hort 0,99 = 22 Kinder bei 6 Std. Öffnungszeit)
- die **verbesserte Arbeitsmarktsituation**, die sich auf die Nachfrage an Krippenplätzen auswirken wird (die Zahl der Arbeitslosen ist in MV im März 2012 um 5.500 auf 114.900 gefallen, was der niedrigste Wert in einem März seit 1991 ist, wobei gleichzeitig die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um 7.400 oder 1,5% stieg; Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt in M-V, März 2012, Presseinformation Nr. 024/2012)

- die **Absenkung des Elternbeitrages für einen Krippenplatz** um 100 € pro Kind und Monat zum Schuljahresbeginn 2012/2013, Koalitionsvertrag Punkt 257
- die **Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz** für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ab 1. August 2013.

Die Mittelfristanalyse der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prognose der Kita-Träger, dass zukünftig Probleme bei der Besetzung der benötigten Personalstellen zu erwarten sind.

Gleichzeitig **rücken in MV zu wenige junge Fachkräfte nach**, was sich besonders ungünstig auf die Entwicklung des Fachkräftebestands für den Kita-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern auswirkt (so auch die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Rostock, Telefonische Besprechung mit der Pressestelle am 02.04.2012, vgl. StatA MV, Statistischer Bericht K433 2011 00, S. 14 f.; Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, S. 23).

Daher bedarf es **mittel- und langfristiger Maßnahmen zur Sicherung des zunehmenden Fachkräftebedarfs und zur Abwendung eines drohenden Fachkräftemangels**, z.B. durch eine umfassende Reform der Berufsausbildung. Mit der Novellierung des KiföG M-V in 2010 wurde die Berufsausbildung bereits reformiert durch Verkürzung der Ausbildungszeit von 60 auf 48 Monate. Gegenwärtig plant die Landesregierung, die Ausbildungszeit noch weiter zu kürzen: von 48 auf 36 Monate.

Um den Erzieherberuf noch attraktiver zu gestalten, wollen die Koalitionspartner in Mecklenburg-Vorpommern „verstärkt Modelle der dualen Ausbildung erproben und ermöglichen. Inhaltlich streben sie eine Spezialisierung der Ausbildung für den Elementarbereich einerseits und für die Jugendpädagogik andererseits an“, Koalitionsvertrag 2011-2016, Punkt 190.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat sich gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindtag, dem Landesjugendamt sowie den kirchlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen darauf verständigt, dass ab dem Schul- und Ausbildungsjahr 2012/13 eine „**Dualorientierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern**“ als Schulversuch starten wird.

Ein dualorientiertes Ausbildungssystem hat große Vorteile sowohl für die Kita-Träger als auch für die Azubis. Auf der einen Seite lernen die Träger in der praktischen Ausbildung ihre zukünftigen Mitarbeiter über einen langen Zeitraum kennen. Andererseits bekommen die Azubis eine entsprechende Ausbildungsplatzvergütung und sind nicht von BAföG oder dem Geldbeutel der Eltern abhängig. Ein weiterer Vorteil des dualen Systems ist der intensive Praxisbezug. Fraglich ist, welche Nachteile ein dualorientiertes Ausbildungssystem wie in Baden-Württemberg in sich birgt und welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Der dualorientierte Ausbildungsgang soll nicht die gesamte ErzieherInnenausbildung übernehmen, sondern **nur zusätzlich** eingeführt werden.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

**Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 8

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. unterstützt, dass eine signifikante Senkung der Fachkraft-Kind-Relation in allen Bereichen der Kindertagesförderung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) umgesetzt wird.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag 2011-2016 sieht für die Fachkraft-Kind-Relation in § 10 Abs. 4 KiföG M-V folgende Absenkung vor:

- 16 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zum Schuljahresbeginn 2013/2014
- 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zum Schuljahresbeginn 2015/2016.

Zur Umsetzung einer integrativen und inklusiven Bildung in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur weiteren qualitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung wird mit dem bereits abgestimmten Strategiepapier des Aktionsbündnisses Kita in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: AbKita) folgende Relationen gefordert:

- 4 Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr (aktuell 6)
- 10 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (aktuell 17)
- 18 Kinder im Grundschulalter (aktuell 22).

Die Absenkung laut Koalitionsvertrag betrifft nur den Bereich Kindergarten und erreicht das Ziel von AbKita längst nicht. Dabei weist Mecklenburg-Vorpommern die höchste Armutsgefährdungsquote aller Bundesländer auf: 2010 war hier jede(r) Fünfte (22,4 Prozent) armutsgefährdet. Risikofaktoren sind vor allem auch die geringe Qualifikation. Bildung gilt als entscheidender Faktor, um Armut vorzubeugen oder ihr zu entkommen.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme

6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern



Antragsteller: **AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: **9**

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Umsetzung des Menschenrechts auf integrative und inklusive Bildung in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

Begründung:

Leitbilder einer modernen Kinder- und Jugendhilfepolitik sowie einer modernen Sozial- und Behindertenpolitik sind die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Gemäß Art. 4 Abs. 1 a) BRK sind alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der BRK anerkannten Rechte zu treffen.

1. Insbesondere müssen **§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 KiföG M-V** sowie dazugehörige Umsetzungsverordnungen unter Beachtung des Konnexitätsprinzips derart überarbeitet werden, dass Kinder mit Behinderung nicht auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Gruppe (z.B. Integrative Gruppe oder Sonderkindergarten) verwiesen werden, sondern die Einrichtung bzw. die Gruppe besuchen können, die die Eltern nach ihrer Ausrichtung/ Konzept für ihr Kind wünschen und auswählen, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.
2. Zur Entwicklung eines **Leistungstyps „Inklusive Kita“** sind Neuverhandlungen zu A.9 des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen zwischen den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern erforderlich.
Der Leistungstyp „Inklusive Kita“ muss sich im Gegensatz zum bisherigen Leistungstyp „Integrative Kita“ (Anlage A.9) auf **alle Einrichtungen** und auf **alle Bereiche** der Kindertagesförderung (neben Kindergarten **auch auf Kinderkrippe und Hort**) beziehen.
Des Weiteren muss die **Abwesenheitsregelung** (Anlage F zu § 17 Abs. 1 des Rahmenvertrages) auf die Regeleinrichtungen erweitert bzw. wegen des diskriminierenden Aspekts mangels gleichartiger Regelung für nicht behinderte Kinder abgeschafft werden. Eine Abwesenheitsregelung gefährdet den Kita-Platz, da es von der Leistungsfähigkeit und der Kulanz des Kita-Trägers abhängt, ob dieser die Personalkosten trägt bzw. tragen kann, wenn der behinderungsbedingte Mehraufwand nicht gezahlt wird.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

**Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 10

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die AWO-Freiwilligendienste als Bildungs- und Lerndienste bzw. als Engagementform definiert, die nicht zur Kompensation professioneller sozialer Arbeit, arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder beruflicher Wiedereingliederungsmaßnahmen verwendet werden dürfen.

Sachstand:

Im Zusammenhang mit der Reform der Bundeswehr wurde am 01.07.2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) neben dem bewährten Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) eingeführt.

Freiwilligendienste bei der AWO sind eine besondere Form des freiwilligen Engagements. Es handelt sich um Formate mit verbindlichen Vorgaben und zeitlich festgelegter Struktur. In der Regel erfolgt der Einsatz auf Taschengeldebasis. Das Freiwillige Soziale Jahr hat seit 20 Jahren Tradition in der AWO Mecklenburg-Vorpommern und ist als ein soziales Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen ausgerichtet. Der Bundesfreiwilligendienst ist generationsübergreifend und steht damit auch Freiwilligen über 27 Jahre bis ins Rentenalter offen. Der Bundesfreiwilligendienst ist als staatlich organisierter Freiwilligendienst von besonderen Rahmenbedingungen geprägt.

Begründung:

Der Platzausbau im BFD und die Öffnung für Lebensältere bringen auch neue Fragen der Abgrenzung zu regulärer Beschäftigung und zu Arbeitsmarktinstrumenten mit sich. Nicht wenige der betreffenden Freiwilligen haben die Erwartung, dass über einen BFD der direkte Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit gelingt. Einsatzstellen erwarten durch den BFD leistungsfähige Zusatzkräfte und eine Kompensation der weggefallenen Zivildienststellen. Außerdem droht eine Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, gerade von geringer Qualifizierten.

Die Arbeiterwohlfahrt steht hier vor einem Glaubwürdigkeitsproblem.

Das Prinzip der „Freiwilligkeit“ muss bei der Ableistung eines solchen Dienstes gewahrt bleiben.

Originär verbandliche Aktivitäten und Aufgaben dürfen deshalb nicht auf den BFD oder andere Freiwilligendienste übertragen werden.

Die hohen Qualitätsansprüche in der pädagogischen Begleitung gelten für beide Formate. Eine möglichst gemeinsame Bildungsarbeit für Freiwillige unter 27 Jahren wird umgesetzt.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

**Antragsteller: AWO Landesvorstand
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Antrag Nr.: 11

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass der AWO Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesregierung dazu auffordert, die Arbeit im Bereich Frauenschutz im Land und damit den Erhalt des Hilfenetzes gegen Gewalt finanziell abzusichern. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Finanzielle Absicherung der Frauenunterstützungseinrichtungen
- Personelle Aufstockung der Frauenunterstützungseinrichtungen
- Sicherung eines ganzheitlichen Hilfenetzes entsprechend dem steigenden Bedarf, insbesondere durch das Einrichten von Täterberatungsstellen
- Festschreibung der Maßnahmen durch Überarbeitung der Frauenförderrichtlinie und Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und deren Kinder
- Unterstützung bundesweiter Gesetzesinitiativen zum Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe durch die Landesregierung.

Begründung:

Für viele Frauen in Mecklenburg-Vorpommern ist Gewalt eine alltägliche Realität und hat nicht nur weitreichende Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Betroffenen, sondern auch auf deren familiären und sozialen Beziehungen.

Frauenunterstützungseinrichtungen stellen betroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und Hilfen sicher, leisten damit wichtige Unterstützung zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse und sind daher unverzichtbare Institutionen, die als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur in ihrer Existenz gesichert werden müssen.

Mit der aktuellen personellen Besetzung in den Frauenunterstützungseinrichtungen können über wesentliche Kernangebote keine weiteren wichtigen Arbeitsschwerpunkte wie Prävention und Fortbildung für einen nachhaltigen Schutz vor Gewalt und deren Verhinderung bedient werden. Um den Multiproblemlagen der Klientinnen und der steigenden Komplexität der Arbeitsinhalte und Themenfelder auch dauerhaft qualitativ gerecht werden zu können, ist eine Aufstockung des Personals in allen Einrichtungen. Im Frauenhausbereich ist an dieser Stelle insbesondere wichtig, qualifiziertes Personal zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzuhalten und diese Arbeit als eigenständigen Arbeitsbereich anzuerkennen (wie es bereits im ambulanten Bereich der Fall ist), um Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, parteiliche Unterstützung zu gewähren.

Im Sinne einer einheitlich regional ausgeglichenen Versorgung für Opfer häuslicher Gewalt wird zunehmend deutlich, dass eine qualifizierte Täterarbeit unerlässlich ist, um ein ganzheitliches Unterstützungs- und Beratungsangebot zu schaffen, mit dem Ziel die Beendigung von gewalttätigem Verhalten dauerhaft zu ermöglichen.

Für ein funktionierendes, an den Bedarfen ausgerichtetes Hilfesystem in M-V bedarf es der Überarbeitung der Frauenförderrichtlinie sowie der Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und deren Kinder.

Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder brauchen zur Überwindung der gewaltgeprägten Lebensverhältnisse einen bundesweiten Rechtsanspruch auf die Gewährung von Schutz und Hilfe. Entsprechende Initiativen müssen von der Landesregierung M-V unterstützt werden.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Kreisverband Ludwigslust e.V.

Antrag Nr.: 12

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den Landesvorstand erneut zu beauftragen, an der verbandsinternen Umsetzung des Magdeburger Appells mitzuwirken.

Die Umsetzung des Magdeburger Appells hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene über eine fest installierte Kommunikationsplattform (ständiger AK bei der Bundesgeschäftsführerkonferenz / ständiger AK bei der Kreisgeschäftsführerkonferenz der AWO MV) zu erfolgen mit dem Auftrag, antifaschistische Haltungen zu festigen und Handlungsstrategien für die Praxis zu entwickeln

Begründung:

Auf der AWO-Bundeskonzferenz 2007 wurde der Magdeburger Appell 'Demokratie heißt Freiheit!' verabschiedet, um ein deutliches Zeichen gegen den Rechtsextremismus in Deutschland zu setzen. Ein Appell als Zeichen allein reicht nicht aus.

Die Programme rechter Gruppierungen informieren in eindeutiger Weise über ihre politischen Ziele. Um diese zu erreichen, unterwandern Rechtsradikale zunehmend zivilgesellschaftliche Strukturen und rechtes Gedankengut ist bereits in gewissem Umfang gesellschaftsfähig geworden. Rechtsradikale Gruppen übernehmen in wachsendem Maße 'klassische' Aufgaben der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Wo Regeldienste nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden, versuchen sie, dies auszugleichen. Zum anderen versuchen Rechte in bestehenden Verbänden Fuß zu fassen. Dies birgt nicht nur Gefahren für das Ehren-, sondern auch für das Hauptamt.

Aufgabe der AWO in Mecklenburg-Vorpommern und in allen anderen Bundesländern muss es sein, ihre Gliederungen zu sensibilisieren, solche Versuche zu erkennen, um entsprechend reagieren zu können. Parallel dazu sind die zivilgesellschaftlichen Strukturen durch engagierte Integrationsarbeit zu stärken. Dazu zählt auch, sich an lokalen Bündnissen gegen Rechtsextremismus zu beteiligen.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO Kreisverband Ludwigslust e.V.

Antrag Nr.: 13

Die Landeskonzferenz möge beschließen, den Landesvorstand zu beauftragen, gemeinsam mit dem AWO Kreisverband Ludwigslust e.V. die Kindertagesstätte Lübtheen zu einer Modell- bzw. Konsultationseinrichtung für die Umsetzung von Demokratie und Toleranz zu entwickeln.

Begründung:

Die Tatsache, dass sich die Kindertagesstätte „Am Wiesengrund“ in Lübtheen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt befindet, stellt für die AWO eine große Verpflichtung dar: die Kindertagesstätte Lübtheen hat deutschlandweit das Alleinstellungsmerkmal, Kinder von Funktionären der NPD und ihrer Sympathisanten zu betreuen. Der Verband hat in seiner politischen Verantwortung und auf dem Hintergrund, dass ihm alle Kinder willkommen sind, zu reagieren. Gleichzeitig hat der Verband seine Verantwortung wahrzunehmen, allen Kindern den Weg in ein Leben, gezeichnet von Solidarität und Toleranz, zu weisen, auch wenn nicht alle Kinder diesem Weg folgen werden.

In dem Vorhaben, auf der Grundlage der Bildungskonzeption und in Auseinandersetzung mit rechtsextremen Elternhäusern Demokratie und Toleranz zum Schwerpunkt der Arbeit zu machen, kann die Einrichtung wegweisend für alle Kindertagesstätten nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern werden. Wissenschaftlich begleitet sollte ein breit angelegtes Projekt die Nachhaltigkeit erzeugen, die benötigt wird, um anderen Kindertagesstätten den Mut und die Sicherheit zu geben, sich ebenfalls der rechtsradikalen Einflußnahme in der Kinder- und Jugendarbeit zu stellen.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012 Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO KV Rostock e.V.

Antrag Nr.: 16

Die Landeskonzferenz möge beschließen:

Die Arbeiterwohlfahrt fordert die solidarische Bürgerversicherung – auch in der Pflege!

Begründung:

Für uns ist es eine der zentralen Forderungen in der Gesundheitspolitik, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit gleich guter Qualität medizinisch betreut werden und zugleich, dass alle entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gesundheitssystems beitragen.

Deshalb befürwortet die AWO das Modell einer solidarischen Bürgerversicherung.

Weil es uns darum geht, dass allein die Schwere einer Erkrankung die Schnelligkeit und den Umfang einer Behandlung bestimmt, muss mit der Einführung der Bürgerversicherung zugleich auch der Anreiz zu einer Besserbehandlung von Privatpatienten entfallen.

Deshalb muss zeitgleich mit der Einführung der Bürgerversicherung auch ein einheitliches Honorarsystem der privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen werden, welches den Anreiz der Besserbehandlung von Privatpatienten entfallen lässt.

Auch in der Pflege müssen die Leistungen (etwa für Demenzkranke durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff) verbessert und eine Zwei-Klassen-Versorgung verhindert werden.

Deshalb muss das Modell der solidarischen Bürgerversicherung auch in der Pflege gelten. Indem durch eine solidarische Finanzierung die Einnahmebasis auch in der Pflege verbreitert wird, wird auch der schleichenden Privatisierung der Pflegeversicherung – wie sie von Schwarz-Gelb verfolgt wird, vorgebeugt.

Das Bürgerversicherungsmodell sorgt für solide Finanzen, die in eine menschenwürdige Pflege investiert werden kann,

- in der es wieder Zeit gibt, sich intensiv - auch in der eigenen Häuslichkeit - um Patienten zu kümmern. Weg von der „Minutenpflege“,
- in der prekäre Arbeitsverhältnisse in reguläre, legale und gute Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden,
- in der die Kommunen – auch in Mecklenburg-Vorpommern - die dringend benötigte auskömmliche Finanzausstattung für eine altersgerechte und behindertenfreundliche kommunale Infrastruktur erhalten.

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

**Antragsteller: AWO Ortsverein Markgrafenheide
(AWO KV Rostock e.V.)**

Antrag Nr.: 17

Die Landeskonzferenz möge beschließen, dass sich der AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. für eine gerechte Rentenangleichung Ost-West einsetzt.

Begründung:
erfolgt mündlich

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Annahme



6. LANDESKONFERENZ 2012

Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller: AWO KV Rostock e.V.

Antrag Nr.: 18

Die Landeskonzferenz möge beschließen:

Tarifliche Verhältnisse in der AWO M-V

1. Die Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern wirkt darauf hin, dass in allen Kreisverbänden und deren gemeinnützigen GmbHs sowie weiteren Unternehmen, an denen Gliederungen der AWO in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sind, tarifliche Bedingungen mit tatsächlich tariffähigen Gewerkschaften herrschen.
2. Der Landesverband der AWO in Mecklenburg-Vorpommern wird auf dem nächsten Bundeskongress einen entsprechenden Antrag einbringen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Vorschlag Antragskommission:

Beschluss der Landeskonzferenz

Überweisung an den Vorstand